

Eltern/Erziehungsberechtigte

Lüdenscheid, den 13.11.2020

Schulbesuch von Geschwisterkindern bei Quarantäne als Kontaktperson Kategorie I

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. November hat die Bezirksregierung Arnsberg geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eines Ihrer Kinder vom Gesundheitsamt als Kontaktperson Kategorie I unter Quarantäne gestellt wurde. Für Geschwisterkinder gilt:

„Solange keine Quarantäneverordnung für die Geschwisterkinder vorliegt, besteht Schulpflicht.“

Im weiteren Verlauf wird jedoch klargestellt, dass in Familien, in denen eine Quarantäne für ein Kind als Kontaktperson Kategorie I angeordnet wurde, die Erziehungsberechtigten die Entscheidung darüber treffen, ob Geschwister die Schule besuchen sollen oder nicht:

„Falls Eltern in dieser Situation (*Das heißt: Wenn für diese Familie eine Quarantäne für ein Kind als Kontaktperson Kategorie I angeordnet wurde, Verf.*) entscheiden, dass sie ihre Kinder nicht zur Schule schicken wollen, entschuldigen sie diese Fehlzeiten in der Schule wie bei einer regulären Erkrankung.“

Bitte beachten Sie, dass der zweite oben zitierte Satz nur für Familien Gültigkeit hat, in denen eine Quarantäne für ein Kind als Kontaktperson Kategorie I angeordnet wurde. Alle anderen Kinder sind weiterhin schulpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass Kinder, die typische Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen, weiterhin erst nach ärztlichem Entscheid über die Notwendigkeit einer Testung die Schule wieder besuchen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jaques

(René Jaques, stellv. Schulleiter)